



## Vorgeburtliche Diagnostik im geplanten Gendiagnostikgesetz rechtlich regeln

Die im Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik zusammengeschlossenen Einrichtungen und Einzelpersonen halten rechtliche Regelungen der vorgeburtlichen Diagnostik in dem geplanten Gendiagnostikgesetz für notwendig.

Diese sollten

- der Anwendung genetischer Tests am Ungeborenen klare Grenzen setzen:  
Im Sinne der Streichung der embryopathischen Indikation im § 218 StGB ist sicherzustellen, dass eine gezielte Pränataldiagnostik zur Feststellung nicht therapierbarer Krankheiten oder Schädigungen des Ungeborenen nicht Bestandteil der allgemeinen Schwangerenvorsorge ist;
- diskriminierenden Einstellungen und Praktiken gegenüber Menschen mit einer Behinderung oder Krankheit begegnen und der Gefahr einer neuen Diskriminierung entgegen wirken;

Das Gesetz darf dem Entstehen von gendiagnostisch definierten Risikopersonen, -gruppen oder –schwangerschaften keinen Vorschub leisten; Menschen darf nicht die Schuld und Verantwortung für ihre genetische Ausstattung zugewiesen werden; Krankheiten und der Umgang mit Behinderung ist als Folge sozialer Verhältnis und nicht als Konsequenz individuellen Handelns zu begreifen.

- den Schutz persönlicher Daten und das Recht auf Nichtwissen gewährleisten, die Persönlichkeitsrechte der schwangeren Frau und eventuell betroffener Verwandten schützen und den Respekt vor dem Ungeborenen wahren;
- das Bewusstsein dafür schärfen, dass menschliches Leben mehr ist als die Summe der Gene

Das Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik fordert deshalb:

1. Das Gesetz soll sich auf alle Diagnosen beziehen, die vorgenommen werden, um Rückschlüsse auf die chromosomale und genetische Konstitution des Ungeborenen zu ziehen oder die zu Diagnosen führen, bei denen genetische Daten erhoben werden. Das umfasst genetische wie biochemische und molekulargenetische Tests, Ultraschalluntersuchungen und Risikoberechnungen.

2. Pränatale Diagnosen, auf deren Grundlage eine Entscheidung über einen selektiven Schwangerschaftsabbruch gefällt werden kann, sind an eine medizinische Indikation zu binden, die differenziert zwischen Krankheiten und Behinderungen ohne Krankheitswert. Hierbei ist eine angemessene Vorabklärung erforderlich, die wegen Bedeutung und Folgen eines möglichen Ergebnisses unter einen Arztvorbehalt zu stellen ist. Eigenschaften des Ungeborenen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Krankheit führen oder führen können, sollen nicht erhoben werden. Auszu-

schließen sind alle fremdnützigen pränatalen Diagnosen (Forschungszwecke, Geschwister). Pränatale Vaterschaftsdiagnostik und Pränataldiagnostik mit der Intention zur Geschlechtsauswahl sind abzulehnen.

3. Pränatalen Diagnosen muss eine qualifizierte ärztliche Information und Aufklärung vorausgehen, die eine kompetente Zustimmung oder Ablehnung ermöglicht und deshalb den Prinzipien des „informed consent“ genügen muss. Dies gilt auch für Ultraschalluntersuchungen und Bluttests. Für diese Aufklärung sind gesetzlich normierte und überprüfbare Standards festzulegen. Zur Aufklärungspflicht gehört der Hinweis auf psychosoziale Beratungsangebote, die unabhängig von der die Diagnostik anbietenden Instanz sind.

4. Wegen der Bedeutung genetischer Informationen auch im privatrechtlichen Bereich muss hier auch nach der Pränataldiagnostik ein Diskriminierungsschutz gewährleistet sein.

18. Oktober 2004